

QUELLE DER HOFFNUNG inkl. Paar-Anlage

Inhalt:

1. Leistungsbeschreibung Vorsorge
 2. Beschreibung und Hinweise zur Grabstätte
 3. Gestaltungsrichtlinien
 4. Regelungen zur Vorsorge
 5. Datenschutz
-

1. LEISTUNGSBESCHREIBUNG VORSORGE

Die von Ihnen beantragte Vorsorge umfasst folgende Leistungen zu der von Ihnen ausgewählten Bestattungsart / Grabstätte

der Hamburger Friedhöfe -AÖR-

- Überlassung einer Grabstätte
- Nutzung einer Kapelle oder Feierhalle Ihrer Wahl für die Dauer von 90 Minuten - montags bis freitags - (inkl. der Zeit für den Auf- und Abbau der Dekoration durch Ihr Bestattungsinstitut)
- Beisetzung einschließlich Herrichtung der Grabstätte
- montags bis freitags -

der Hamburger Krematorium GmbH

- Aufnahmemodalitäten
- Aufbewahrung eines Verstorbenen
- Ggf. zusätzliche amtsärztliche Untersuchung vor der Einäscherung
- Ggf. Einäscherung einschließlich Gestellung einer Urne (Aschegefäß)

Bei einer Vorsorge für 2 Personen

gilt:

Die Bestattung einer zweiten Urne mit folgenden Leistungen

der Hamburger Friedhöfe -AÖR-

- Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle Ihrer Wahl für die Dauer von 90 Minuten - montags bis freitags - (inkl. der Zeit für den Auf- und Abbau der Dekoration durch Ihr Bestattungsinstitut)
- Beisetzung einschließlich Herrichtung der Grabstätte
- montags bis freitags

der Hamburger Krematorium GmbH

- Aufnahmemodalitäten
- Aufbewahrung eines Verstorbenen
- Zusätzliche amtsärztliche Untersuchung vor der Einäscherung
- Einäscherung einschließlich Gestellung einer Urne (Aschegefäß)

2. BESCHREIBUNG UND HINWEISE ZUR GRABSTÄTTE

Sie haben das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Anlage Quelle der Hoffnung erworben.

Im Herzen der Anlage sprudelt die Installation „Leben und Vergänglichkeit“: Wasser steigt in eine Schale hoch, lässt in der Mitte größere ringförmige Wellen entstehen, die wie die Spuren des Lebens sanft verblassen. Ein Sinnbild für Werden und Vergehen.

Üppige, farbenfrohe Staudenbeete, durchsetzt mit Blumenzwiebeln, durchziehen die lichtdurchflutete, parkartig gestaltete Anlage, die zwischen Cordesallee und Kapelle 2 liegt.

Die Beisetzungsflächen, eingebettet in Rasen, bieten Platz für Urnen und Särge. Wege und niedrige

QUELLE DER HOFFNUNG inkl. Paar-Anlage

Hecken rahmen sie ein und schaffen Struktur und Geborgenheit. In vier zentralen Staudenbeeten der Anlage sind vier schmiedeeiserne Cordes-Lilien aufgestellt. Zwei Sitzbereiche laden dazu ein, innezuhalten, Erinnerungen nachzuspüren oder mit anderen Besuchern ins Gespräch zu kommen.

Pultsteine aus Mayener Basaltlava (Osteifel) nehmen die Grabmale der Paar-Anlage auf, die vom Steinmetzen aus runden Steinen gefertigt werden können

Der Bereich wurde mit seiner reihenartigen Grab- und Wegegliederung bereits in den Jahren 1887 bis 1890 durch den 1. Friedhofsdirektor Wilhelm Cordes angelegt. Die überwiegend sonnig liegende Fläche wird durch alten Baumbestand u.a. aus der Anfangszeit des Friedhofes umgeben.

Bänke im Zentrum der Anlage laden zum Ruhem und Verweilen ein. Nördlich und südlich vom Zentrum gliedern Eibenhecken sieben Räume, die durch Plattenreihen erschlossen sind. Entlang der Eibenhecken sind Urnengrabstätten angeordnet. Ein ca. 75 cm breites Beet mit wintergrünen Bodendeckern schließt an die Eibenhecken an, in dem auch die Grabsteine an der jeweiligen Grabstätte ihren Platz finden. Die eigentliche Belegungsfläche befindet sich in der davor liegenden Rasenfläche.

Die Anlage erreichen Sie mit dem Auto über die Einfahrt Fuhlsbüttler Straße. Mit dem ÖPNV ist es die Buslinie 170, Haltestelle „Wasserturm“ (ca. 350 m Fußweg entfernt). Zu Fuß sind es 630 Meter von der Verwaltung.

- Die Grabstätten sind **Wahlgrabstätten** mit Mindestruhezeit von 25 Jahren, die Ihnen sowohl weitere Beisetzungen als auch die Verlängerung der Ruhezeit ermöglicht.
- Die Beisetzungen können als Sarg- und als Urnenbestattungen erfolgen.
- Für die Überlassung der Grabstätte werden Gebühren entsprechend der Gebühr 1013

(Überlassung einer Sarggrabstätte mit herausgehobenem Niveau) bzw. 1023 (Überlassung einer Urnengrabstätte mit herausgehobenem Niveau) in Rechnung gestellt.

- Bei jeder Beisetzung fallen Beisetzungsgebühren (Geb.- 201 für Särge bzw. 202 für Urnen) an.
- Wenn die Vorsorge für eine Person abgeschlossen wurde, gilt: Für über die erste Beisetzung hinausgehenden Beisetzungen fallen Gebühren für die Verlängerung der Mindestruhezeit, entsprechend den bis dahin abgelaufenen Ruhezeitjahren, an.
- Die Gebühren für Verlängerung und Beisetzung richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, die auf www.friedhof-hamburg.de einzusehen ist.

3. GESTALTUNGSRICHTLINIEN

Dem Ohlsdorfer Friedhof ist es wichtig, den unterschiedlichsten Wünschen bei der Grabgestaltung zu entsprechen. Nahezu alles ist möglich, jedoch ist nicht alles überall möglich – hierfür bitten wir um Verständnis. Um gestalten zu können, bedarf es Regeln, d.h. der Grabmal- und Gestaltungsrichtlinien. Für die von Ihnen ausgewählte Grabstätte gelten die folgenden:

3.1 BEPFLANZUNG QUELLE DER HOFFNUNG

Die Belegungsfläche befindet sich innerhalb einer Rasenanlage. Das angrenzende Beet mit dem Grabmal wird von der Hamburger Friedhöfe -AÖR- mit winter- oder immergrünen bodendeckenden Gehölzen oder Stauden je Beet einheitlich bepflanzt. Einheitliche Änderungen je Grabreihe in der Pflanzenauswahl behält sich der Friedhof über die Jahre vor.

Im Sinne eines harmonischen Gesamtbildes sind zusätzliche Bepflanzungen auf der Grabstätte ausdrücklich nicht zugelassen. Es können jedoch bis zu zwei Steckvasen (max.

QUELLE DER HOFFNUNG inkl. Paar-Anlage

Durchmesser je Steckvase 12 cm) am Grabstein ihren Platz finden. Alternativ für eine der beiden Steckvasen kann ein Grablicht -nur mit echter Flamme- aufgestellt werden (max. Durchmesser 12 cm), sofern hierfür eine Steinplatte mit einer max. Flächengröße von 0,02 m² (Mindeststärke der Platte 3 cm) als feste Aufstellfläche im Beet eingebaut wird. Eine Platte kann entfallen, wenn das jeweilige Grablicht mit einem stabilen Dorn versehen ist, mit dem das Grablicht im Erdreich sicher verankert werden kann.

Keine Einfassung und gestalterische Verarbeitung von Kieselsteinen, sowie anderen losen, groben Materialien.

Um eine optimale und kontinuierliche Grabpflege zu gewährleisten, ist die Überlassung und spätere Verlängerung des Nutzungsrechts nur in Verbindung mit einer Dauergrabpflege bei der Hamburger Friedhöfe -AöR- möglich.

3.2 BEPFLANZUNG PAAR-ANLAGE QUELLE DER HOFFNUNG

Die Grabstätte befindet sich innerhalb einer weiträumigen Rasenanlage.

Es sind hier keine Grabbepflanzungen, Blumenschalen, Dauerkränze, Kunststoffblumen, Grabeinfassungen und andere Gegenstände/Floristik zugelassen. Eine Ablage von Trauer- und saisonaler Gedenkfloristik ist jedoch auf den dafür ausgewiesenen Ablageflächen möglich.

Kerzenlichter mit Gehäuse -nur mit echter Flamme- können auf dieser Fläche mit einem Durchmesser bis 8 cm und einer Höhe bis 12 cm aufgestellt werden. Der Friedhof behält sich eine regelmäßige Räumung von unansehnlich gewordenem Blumenschmuck und aller vorgenannten Elemente auf diesen Flächen vor. Das Ermessen der Unansehnlichkeit liegt bei der

Friedhofsverwaltung. Keine Einfassung und gestalterische Verarbeitung von Kieselsteinen, sowie anderen losen, groben Materialien.

3.3 GRABMAL QUELLE DER HOFFNUNG

Festlegung gemäß § 9 (3) der Bestattungsverordnung vom 20.12.1988 in der Fassung vom 12.10.2004.

Im Rahmen des exklusiven, harmonischen Gesamtbildes gelten die folgenden Vorgaben verbindlich:

Pro Grabstätte ist ein stehender Stein ohne weitere Grabmale zulässig.

Oberfläche des Steins: Politur ist nicht zugelassen.

Schrift: Erhaben oder vertieft, keine Bronze- bzw. Goldinschrift.

Stehender Stein: Höhe bis 110 cm.

Breite bei zweistelligen Sarggrabstätten bis 100 cm.

Breite bei einstelligen Sarggrabstätten und bei Urnengrabstätten bis 50 cm.

Stärke des stehenden Steins mindestens 12 cm, bei stehenden Steinen über 80 cm Höhe mindestens 14 cm.

Die Errichtung und Veränderung des Grabmals bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Grabmal ist dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Bei Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte nach den Paragraphen 836 und 837 BGB für die Verkehrssicherheit des Grabmals verantwortlich.

QUELLE DER HOFFNUNG inkl. Paar-Anlage

3.4 GRABMALPAAR-ANLAGE QUELLE DER HOFFNUNG

Bei der Grabanlage handelt es sich der Art nach um Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

Um dauerhaft ein ansprechendes und harmonisches Gesamtbild zu gewährleisten, gilt u.a. verbindlich und ausnahmslos ein speziell gestalteter runder Inschriftenstein auf zentralen gemeinsamen Grabmalen des Friedhofes.

Bei gewünschter Namensinschrift, ist diese bei einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Dies bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Je Grabstätte ist ein runder Inschriftenstein möglich, der die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten von bis zu zwei Personen aufnimmt.

Vorgabe Inschriftenstein:

Runde Steinscheibe aus Gabro, matt geschliffen (Korn 400), Abmessungen (Durchm./Stärke): 160/25 mm,

Vorgabe Beschriftung:

Schrifttyp: frei wählbar,

Farbe: grauweiß, analog zu RAL 7040,

Anordnung: radial / kreisförmig auf der Steinscheibe

Schriftzeichenhöhe max. 12 mm (falls bei großer Schrift nicht alle Namen und Daten Platz finden, ist eine kleinere Schriftgröße zu wählen)

Motivauswahl in der Steinmitte: möglich und frei wählbar.

Hinweis zur Weiterreichung und Montage für die Steinmetzfirma:

- Befestigung der Namenssteins mittels zwei rückseitig befestigter Metallstifte zum

Verankern auf dem gemeinsamen Inschriftenstein mit Hilfe einer frostbeständigen und nicht sichtbaren Verklebung. Eine sichtbare Verschraubung ist nicht zulässig.

- Die Montage erfolgt in einem gleichmäßigen Raster das von Seiten des Friedhofs mit gravierten Kreisen für die genaue Platzierung auf den Zentralsteinen festgelegt wurde.
- Ein Anspruch auf einen speziellen Platz der Inschriften innerhalb der Zentralsteine besteht nicht! Die Befestigung des Namenssteins erfolgt jeweils im Anschluss an die schon vorhandenen Namenssteine. Festlegung gemäß § 9 (3) der Bestattungs-verordnung vom 20.12.1988 in der Fassung vom 12.10.2004.

4. REGELUNGEN ZUR VORSORGE

4.1. Der Vorsorgegebührenbescheid und die Vorsorgerechnung ergehen auf Antrag des / der Vorsorgenden.

4.2. Die bezahlten Leistungen für die Vorsorgegebühren und Vorsorgepreise werden dem / der Vorsorgenden durch die Hamburger Friedhöfe - AöR - und durch die Hamburger Krematorium GmbH gewährt. Bis zum Todeszeitpunkt eingetretene Gebühren- oder Preiserhöhungen werden nicht erhoben.

4.3. In den Vorsorgegebühren und Vorsorgepreisen sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- Beisetzungen, Feiern und Abschiede am Samstag.

4.4. Die Berechtigung auf die Leistungen aus diesem Vorsorgegebührenbescheid und aus der Vorsorgerechnung kann auf Antrag auf einen Dritten übertragen werden.

4.5. Der Gebührenbescheid/Die Rechnung kann nur in Verbindung miteinander auf Antrag des /

QUELLE DER HOFFNUNG inkl. Paar-Anlage

der Vorsorgenden nur im kompletten Umfang aufgehoben werden, wenn geltend gemacht wird, dass die Gründe für eine Vorsorge entfallen sind. In diesen Fällen werden die eingezahlten Gebühren und Preise ohne Zinszuschlag nach Abzug der Verwaltungsgebühr für den Erwerb eines zukünftigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte dem / der Vorsorgenden erstattet.

Der Antrag auf Aufhebung kann von Dritten nicht gestellt werden.

4.6. Sollte der / die Vorsorgende nicht auf der vorgesehenen Grabstätte beigesetzt werden, werden die bereits eingezahlten Gebühren und Preise ohne Zinszuschlag nach Abzug der Verwaltungsgebühr für den Erwerb eines zukünftigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte an einen Rechtsnachfolger des / der Vorsorgenden erstattet. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage eines Erbscheins, Erbvertrags oder beglaubigten Testaments.

4.7. Die Leistungen werden beim Tod des / der Vorsorgenden fällig. Leistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, werden nicht rückvergütet.

4.8. Erläuterung der Verwaltungsgebühr für den Erwerb eines zukünftigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (§ 21 Abs. 4 Bestattungsgesetz).

- Bei Reservierung einer Wahlgrabstätte kann das konkrete Grab bestimmt werden.
- Zusätzlich zur 25-jährigen Überlassungszeit erfolgt eine Vergabe vor der ersten Beisetzung. Die Überlassungszeit endet mit dem Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit des verstorbenen und beigesetzten Vorsorgenden bzw. bei zwei Vorsorgenden mit dem Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit des zuletzt verstorbenen und beigesetzten Vorsorgenden.

5. DATENSCHUTZ

Der / die Vorsorgende ist damit einverstanden, dass - soweit zur Durchführung der Vorsorge notwendig - ein Datenaustausch zwischen den Kooperationspartnern der Vorsorge stattfindet. Unsere Regelungen zum Datenschutz finden Sie auf www.friedhof-hamburg.de.